

**Gebührenordnung der
Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK)
vom 13.03.2026**

Die 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer 11. Sitzung am 13.03.2026 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. 4, 20 Abs. 2 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder.....	2
§ 3 Eintragung in und Führung von Listen und Verzeichnissen außerhalb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Anwärter (Studierende, Berufseinsteiger)	3
§ 5 Gesellschaften von Ingenieuren	3
§ 6 Gebühren für sonstige Personengruppen	3
§ 7 Löschung von Eintragungen	4
§ 8 Gebühren für Veranstaltungen	4
§ 9 Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln	4
§ 10 Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer	4
§ 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK.....	4
§ 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren	5
§ 13 Gebühren für das Ehrenverfahren	5
§ 14 Gebühren für das Sachverständigenwesen	5
§ 15 Gebühren im Prüfsachverständigenwesen	6
§ 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur	6
§ 17 Energieeffizienz-Expertenliste	6
§ 18 Sonstige Gebühren.....	7
§ 19 Schlussbestimmungen.....	7

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer erhebt für Amtshandlungen und Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung. Die folgenden Regelungen der Gebührenordnung betreffen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Ingenieurkammer. Für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises richten sich die Gebühren nach den entsprechenden Gesetzen des Landes Brandenburg.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gebühr entsteht dem Grunde nach mit Eingang des Antrages auf Vornahme der beantragten Leistung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen der Kammer.
- (3) Gebühren werden von der Kammer in Textform festgesetzt.
- (4) Wird der Antrag im Bearbeitungsgang des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums abgelehnt, kommt eine Gebühr in voller Höhe in Ansatz. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller der mindestens zweimaligen Aufforderung in Textform zur Nachreichung von Unterlagen nicht nachkommt. Wird der Antrag durch den Antragssteller zurückgenommen, bevor über ihn entschieden wurde, wird jeweils eine halbe Gebühr erhoben.
- (5) Soweit diese Gebührenordnung Jahresgebühren vorsieht, gelten diese nicht im Jahr der Eintragung.
- (6) Änderungen von Eintragungen sind gemäß den Fristen aus § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung der BBIK in Textform zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die erforderlichen und geeigneten Nachweise beizufügen.
- (7) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühren einbehalten werden.
- (8) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn die Forderung uneinbringlich ist oder der Aufwand bzw. die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder

- (1) Für die Aufnahme in die Kammermitgliedschaft mit Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens im Eintragungsausschuss, für die Eintragung im Mitgliederverwaltungssystem der BBIK (Eintragung in die Mitgliederliste gem. § 1 Abs. 3 BbgIngG) wie auch für die Eintragung in die Mitgliederliste der Kammer mit einem Zusatz (z.B. Bauvorlagerecht, Nachweisberechtigung o.Ä.) werden nachstehende einmalige Gebühren erhoben.

- (2) Die Eintragungsgebühr beträgt:

a)	Für die Aufnahme und Eintragung in die Kammermitgliedschaft	200 €
b)	Bei gleichzeitiger Eintragung von mindestens 1 Zusatz gem. Abs. 3	150 €
c)	Für die Umtragung von Anwärtern (Berufseinsteiger) in die Mitgliedschaft beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen regulären Eintragungsgebühren.	
d)	Für die Eintragung bei Wechsel der inländischen Kammermitgliedschaft ohne Prüfung durch den Eintragungsausschuss beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen regulären Eintragungsgebühren.	

- (3) Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Eintragung von Zusätzen bei der Mitgliedschaft werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a)	für den Zusatz „Beratender Ingenieur“ (§ 1 BbgIngG)	150 €
b)	für den Zusatz „Bauvorlageberechtigter“ (§§ 65 ff. BbgBO)	200 €
c)	für den Zusatz „Nachweisberechtigter Tragwerksplanung“ (§ 66 BbgBO)	150 €
d)	für den Zusatz „Nachweisberechtigter Brandschutzplanung“ (§ 66 BbgBO)	150 €
e)	für jeden weiteren Zusatz, sofern nicht eine gesonderte Regelung dazu besteht	150 €

- (4) Bei jeder erfolgten neuen Listeneintragung nach Abs. 1 und 2 ist die Neuausstellung von Kammerunterlagen (Urkunde, digitaler Stempel zum Download) eingeschlossen. Nicht mehr gültige Kammerunterlagen sind zurück zu geben.
- (5) Die Gebühren gem. Abs. 2 und 3 gelten inkl. einer einmaligen Vorlage im Eintragungsausschuss bzw. in der Eintragungskommission. Sie können im Einzelfall durch Entscheidung im Eintragungsausschuss auf maximal 2 weitere Vorlagen / Anhörungen erhöht werden, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist. Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr bis zu **200 €** erhoben werden.
- (6) Für die Umtragung von Kammermitglied in Kammermitglied Senior wird keine Gebühr nach Abs. 2 erhoben. Gebühren für den gleichzeitigen Wegfall von Zusätzen richten sich nach § 7.

§ 3 Eintragung in und Führung von Listen und Verzeichnissen außerhalb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Eintragung in Listen und Verzeichnissen außerhalb der Kammermitgliedschaft werden folgende Gebühren erhoben:

a)	„Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung“ (§ 65 Abs. 3 BbgBO)	500 €
b)	„Auswärtige Bauvorlageberechtigte“ (§ 65d BbgBO)	500 €
c)	„Nachweisberechtigte/r für Tragwerksplanung“ (§ 66 BbgBO)	500 €
d)	„Nachweisberechtigte/r für Brandschutzplanung“ (§ 66 BbgBO)	500 €

- (2) Wird die Eintragung abgelehnt, kommt eine Gebühr in halber Höhe in Ansatz.

- (3) Für die Führung der Verzeichnisse werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a)	„Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung“ (§ 65 Abs. 3 BbgBO)	500 €
b)	„Auswärtige Bauvorlageberechtigte“ (§ 65d BbgBO)	500 €
c)	„Nachweisberechtigte/r für Tragwerksplanung“ (§ 66 BbgBO)	250 €
d)	„Nachweisberechtigte/r für Brandschutzplanung“ (§ 66 BbgBO)	250 €

§ 4 Anwärter (Studierende, Berufseinsteiger)

- (1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Anwärter (Studierende, Berufseinsteiger) ist gebührenfrei.

- (2) Für die Führung im Verzeichnis der Anwärter (Studierende, Berufseinsteiger) wird folgende jährliche Gebühr erhoben:

a)	Studierende eines Ingenieurstudiums bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	10 € 5 €
b)	Berufseinsteiger (Ingenieure ohne zweijährige berufsspezifische Berufserfahrung) bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung	30 € 15 €

- (3) Die in das Verzeichnis der Anwärter Eingetragenen haben ihr Studienende bzw. das Ende der zweijährigen Tätigkeit als Ingenieur unaufgefordert im betreffenden Monat der Kammer anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Kammer die Eintragung gem. § 1 Abs. 6 löschen.

§ 5 Gesellschaften von Ingenieuren

Für die Eintragung in ein Verzeichnis der Gesellschaften nach Abschnitt 2 BbgIngG werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Gesellschaften Beratender Ingenieure (§ 7 BbgIngG)	200 €
b)	Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieure (§ 8 BbgIngG)	200 €
c)	Partnerschaftsgesellschaften (§ 9 BbgIngG)	200 €
d)	in allen weiteren Fällen	200 €

§ 6 Gebühren für sonstige Personengruppen

- (1) Für das Verfahren zur Bestätigung der Berufsbezeichnung als „Ingenieur“ (§ 1 Abs. 1 BbgIngG) für einen im Inland erworbenen Studienabschluss wird eine Gebühr in Höhe von **200 €** erhoben.

- (2) Für das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung eines EU-ausländischen oder eines sonstigen ausländischen Ingenieur-Abschlusses werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Bearbeitung und Entscheidung innerhalb der Geschäftsstelle	300 €
b)	bei Bearbeitung und Entscheidung unter Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder vergleichbarer Stellen	400 €

- (3) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure werden folgende Gebühren erhoben:

a)	durch Prüfung im Eintragungsausschuss	300 €
b)	für die Eintragung ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses	150 €

- (4) Für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung als Ingenieur, als Beratender Ingenieur und / oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur wird eine Gebühr nach Abs. 1 bis zur doppelten Höhe erhoben.

§ 7 Löschung von Eintragungen

- (1) Die Gebühr für die Löschung einer Eintragung wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen durch Beschluss des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums beträgt **100 €**.
- (2) Eine Löschung ist gebührenfrei,

a)	wenn der Eingetragene verstorben ist.
b)	wenn die Löschung aller Zusätze gem. § 2 Abs. 3 auf eigenen Wunsch wegen Bezugs von gesetzlichen Rentenleistungen (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente) erfolgt.
- (3) Beim Wegfall eines Zusatzes gem. § 2 Abs. 3 wird die Hälfte der jeweiligen Eintragungsgebühr erhoben. Beim gleichzeitigen Wegfall mehrerer Zusätze wird die höhere hälftige Eintragungsgebühr einmalig erhoben. Darin eingeschlossen sind die Ausstellung einer neuen Urkunde sowie in Abhängigkeit von den verbleibenden Zusätzen ggf. eines neuen digitalen Stempels zum Download. Die noch mit den zurückgegebenen Zusätzen versehenen bisherigen Kammerunterlagen (Urkunde, ggf. Stempel und Ingenieurausweis) sind mit der Antragstellung zur Rückgabe des Zusatzes / der Zusätze unaufgefordert zurückzugeben.

§ 8 Gebühren für Veranstaltungen

Gebühren für Veranstaltungen jedweder Art bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und werden je Veranstaltung gesondert ausgewiesen. Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen in der aktuellen Fassung, veröffentlicht auf der Website der BBIK.

§ 9 Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln

Die Ausfertigung von 1 Urkunde und/oder digitalen Stempel im Rahmen der Ersteintragung ist kostenfrei. Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für jede weitere Ausfertigung einer Urkunde	je 25 €
b)	Für die Erteilung einer beglaubigten Kopie einer Eintragungsurkunde oder einer sonstigen Bescheinigung der BBIK	10 €
c)	Für Auszüge aus Listen und Verzeichnissen	15 €
d)	Für die Fertigung von beglaubigten Kopien zu vorgelegten sonstigen Unterlagen	15 €

§ 10 Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer

Für Auskünfte, Beratungen, Begutachtungen und Stellungnahmen außerhalb von § 11, die nur mit besonderem Arbeitsaufwand erteilt werden können, werden Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben:

a)	für Kammermitglieder auf Basis von	40 €/Std
b)	für Nicht-Kammermitgliedern auf Basis von	120 €/Std

Die gewünschten Arbeiten beginnen, nachdem vom Antragsteller eine von der Geschäftsstelle mitgeteilte Höchstgrenze der Gebühr bestätigt wurde.

§ 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK

- (1) Für besondere Auskünfte eines Ausschusses im Rahmen seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches an Mitglieder der Kammer gelten folgende Gebühren:

a)	eine mündliche Auskunft des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses	kostenfrei
b)	eine schriftliche Stellungnahme (z.B. zur Handhabung und Auslegung der HOAI oder zu einer sonstigen Angelegenheit im Vertragswesen, zu Fragen im Wettbewerbs- und Vergabewesens, zu Rechtsfragen im Bau- oder Planungsrecht o.Ä.)	100 - 200 €
c)	eine schriftliche Stellungnahme wie lit. b), jedoch zur Klärung im Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag (z.B. Streitfall zwischen Planer und Bauherren oder zwischen ausschreibender Stelle und Bewerber)	100 - 300 €

(2) Für Auskünfte an Bauherren, Auftraggeber und deren Anwälte gilt:

a)	eine mündliche Auskunft bei Fragen zur HOAI, zum Vertragswesen oder zum Wettbewerbs- und Vergabewesen oder zu Ähnlichem ergehen	kostenfrei
b)	eine schriftliche Stellungnahme an Nicht-Anwälte zu einem Vertrag, zur Honorarermittlung, zu einer Klärung im Verhältnis von Honorar / Leistung / Vertrag oder zu einer Ausschreibungsfrage	200 - 300 €
c)	eine schriftliche Stellungnahme für die Anfrage eines Rechtsanwaltes	300 - 500 €

§ 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren

- (1) Für Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben. Die Verpflichtung zur Tragung der Gebühren anteilig oder vollständig durch einen Beteiligten richtet sich nach den Regelungen der BBIK-Schlichtungsordnung.
- (2) Für jedes Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **500 €**.
- (3) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schlichtungsausschusses aufwandsabhängig die Gebühr zwischen **300 € - 1.000 €** angepasst werden.
- (4) Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr **50 €**.
- (5) Die Gebühren sind unabhängig vom Ergebnis der Schlichtung von den Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.

§ 13 Gebühren für das Ehrenverfahren

- (1) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Durchführung eines Ehrenverfahrens vor dem Ehrenausschuss beträgt **250,00 €**.
- (2) Die Gebühr ist nach Abschluss des Verfahrens von dem Mitglied, gegen welches das Verfahren geführt wurde, zu entrichten.
- (3) Endet das Verfahren ohne Ausspruch einer Maßnahme (Verweis, Geldbuße, Ausschluss etc.) erhebt die Kammer keine Gebühr.

§ 14 Gebühren für das Sachverständigenwesen

(1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr erhoben:

a)	bei Erstbestellung	500 €
b)	bei Folgebestellung und in anderen Fällen	300 €
c)	zzgl. bei Begutachtung der einzureichenden Gutachten durch Mitglieder der BBIK bzw. des Sachverständigenausschusses der BBIK	150 €
d)	zzgl. bei Prüfung durch unabhängige Gutachter anderer Kammern: Berechnung durch Weitergabe der dortigen Kosten in tatsächlich entstandener Höhe.	

- (2) Die Prüfungsgebühr bei Nutzung eigener oder mit der BBIK vertraglich verbundener Fachgremien beträgt (nach dem Umfang der Sachkundeprüfung) **500 – 1.600 €**.
- (3) Die Prüfungsgebühr wird bei Nutzung anderer fremder Fachgremien in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung und Vereidigung beträgt die Gebühr (beinhaltend die Übergabe von Urkunde und digitalem Stempel) **200 €**.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 – 5 können im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller abhängig vom schon getätigten Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.
- (6) Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von bis zu **550 €**.
- (7) Die Listenführungsgebühr für von der BBIK öffentlich bestellte und vereidigte Nichtmitglieder der BBIK beträgt:

a)	Im Kalenderjahr	250 €
b)	Pro Kalenderhalbjahr	125 €

§ 15 Gebühren im Prüfsachverständigenwesen

- (1) Für die Anerkennung und/oder Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger (§§ 5 ff. BbgPrüfSV) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde (§§ 5, 7 BbgPrüfSV)	500 €
b)	Allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 4 BbgPrüfSV)	300 €
c)	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse je Fachbereich, inkl. einer Fachrichtung	800 €
d)	Bewertung der mündlichen und praktisch dargelegten Fachkenntnisse je Fachbereich, inkl. einer Fachrichtung	1.500 €
e)	Für den Fachbereich Erd- und Grundbau wird das Prüfungsverfahren durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Der Antragsteller trägt die Kosten der BBIK für die Einschaltung des Beirates.	
f)	Akteneinsicht, abweichend von den im Verfahren bekanntgemachten Terminen	125 €

- (2) Für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben:

a)	für Mitglieder der BBIK	100 €
b)	für Nichtmitglieder der BBIK	180 €

- (3) Mitglieder der BBIK zahlen für die Listenführung einen Zuschlag gem. der Beitragsordnung der BBIK in aktuell geltender Fassung.

- (4) Die Listenführungsgebühr für Nichtmitglieder der BBIK beträgt:

a)	Im Kalenderjahr	250 €
b)	Pro Kalenderhalbjahr	125 €

- (5) Für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 14 BbgPrüfSV wird eine Gebühr in Höhe von **300 €** erhoben.

§ 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur

Für die Prüfung und Anerkennung als „Fachingenieur“ durch die Brandenburgische Ingenieurkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Fachingenieur und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde

a)	je Fachrichtung	500 €
b)	je weitere Fachrichtung	400 €

- (2) Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Fachingenieur

a)	allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsgremiums je Fachrichtung	200 €
b)	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung	600 €
c)	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung	800 €

- (3) Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Fachingenieur

a)	je Fachrichtung	1.000 €
----	-----------------	----------------

§ 17 Energieeffizienz-Expertenliste

- (1) Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer erhalten im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung der BBIK mit der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) Vergünstigungen. Diese erlöschen mit dem Austritt aus der Kammermitgliedschaft.
- (2) Anerkannte Prüfsachverständige im Bereich energetische Gebäudeplanung haben innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung die Möglichkeit, sich bei der dena in die Energieeffizienz-Expertenliste eintragen zu lassen.
- (3) Der einmalige Eintragsbeitrag bei Aufnahme in die Liste der Energieeffizienzexperten sowie der jährliche Beitrag für die Listenführung wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung von der dena erhoben und direkt an die dena beglichen.

§ 18 Sonstige Gebühren

- (1) Wird der Widerspruch im Widerspruchsverfahren als unbegründet zurückgewiesen, erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **100 €**.
- (2) Säumige Gebühren werden unter Androhung der Zwangsvollstreckung nebst weiterer Kostenfolgen angemahnt. Die Mahnung mit Ankündigung der Zwangsvollstreckung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr in Höhe von **5 €**.
- (3) Fallen für die Ermittlung von Zustellungsanschriften bei Meldebehörden zur Zwangsvollstreckung Gebühren an, so sind diese vom Vollstreckungsschuldner zu entrichten.
- (4) Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **75 €**.
- (5) Bei Rückgabe einer SEPA-Lastschrift durch die Bank erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **15 €**.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 17.03.2026 in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 25.03.2024 außer Kraft.
- (2) Die bis zum 16.03.2026 entstandenen Gebührenangelegenheiten werden auf Grundlage der Gebührenordnung in der Fassung 25.03.2024 geklärt.

Potsdam, 13.03.2026



Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -



Dipl.-Verw. Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -